

Unterschiede zwischen Verein und (gemeinnütziger) GmbH

Viele sozial Tätige stehen vor der Frage, welche Rechtsform für ihre Soziale Arbeit die geeignete Form ist. Neben dem eingetragenen Verein wird die (gemeinnützige) GmbH immer häufiger gewählt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtsformen werden in der Arbeitshilfe kurz beschrieben.

Verein (Idealverein)	GmbH
	Das „g“ wie „gemeinnützig“ wird nicht immer eingetragen, die Gemeinnützigkeit muss aber aus dem Namen der Organisation ersichtlich werden
Juristische Person	Juristische Person
Keine Geldeinlagen	Mind. 25 000 € Stammkapital bei mehreren Gesellschaftern muss tatsächlich nur die Hälfte eingezahlt werden. Sacheinlagen sind möglich, der Wert der Sacheinlagen muss aber dem Amtsgericht nachgewiesen werden (per Gutachten).
Satzung	Gesellschaftervertrag
Buchführung nicht verpflichtend, aber sinnvoll (aber Aufzeichnungspflicht zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit)	Buchführung verpflichtend, es muss bilanziert werden (HGB)
Organe(mindestens): Vorstand und Mitgliederversammlung nach außen handelt der Vorstand	Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung (kein Organ), nach außen handelt die Geschäftsführung
Gründung: mindestens 7 Personen, Fortführung auch mit drei Personen möglich	Gründung auch von einer Person (natürliche oder juristische Person) möglich)
Mitgliederwechsel unproblematisch	Gesellschafterwechsel muss immer notariell beurkundet werden
Eintrag ins Vereinsregister	Eintrag ins Handelsregister
Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt beantragt	Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt beantragt
Haftung mit dem Vereinsvermögen, auch Vorstände können persönlich haftbar gemacht werden	Haftung mit dem Vermögen der GmbH, auch die Geschäftsführung kann persönlich haftbar gemacht werden
Keine Körperschaftssteuer und	Keine Körperschaftssteuer und

Gewerbsteuer (Ausnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn Bruttoeinnahmen über 30678 €)	Gewerbsteuer bei gemeinnütziger GmbH (Ausnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn Bruttoeinnahmen über 30678 €)
Umsatzsteuer: Für Leistungsaustausch 19%, für Einkünfte aus Zweckbetrieben in der Regel 7%, steuerfrei wenn Befreiungstatbestand (vgl: AO oder UstG)	Umsatzsteuer: Für Leistungsaustausch 19% für Einkünfte aus Zweckbetrieben in der Regel 7%, steuerfrei wenn Befreiungstatbestand (vgl: AO oder UstG)

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Mitarbeiterin im Landesverband Bremen

Kirsten Josef: Tel.: (0421) 7919947, e-mail k.josef@paritaet-bremen.de

Dezember 2006